

Arbeitsschutz

„Noch haben wir es gemeinsam in der Hand.“

Die Hersteller von Bitumen haben bei der Registrierung nach der REACh-Verordnung einen DNEL von 2 mg/m^3 für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen angegeben, der aber bei Asphaltarbeiten nicht eingehalten werden kann. Der „Gesprächskreis Bitumen“ und die BG BAU haben Voraussetzungen geschaffen, die den Einbau von Walz- und Gussasphalt weiterhin möglich machen, auch bei Konzentrationen über 2 mg/m^3 . asphalt sprach mit dem Leiter des Gesprächskreises Bitumen, Dr. Reinhold Rühl, über Grenzwerte, Arbeitsschutz, Untersuchungen und die Auswirkungen auf die Asphaltbranche.

asphalt: Der Gesprächskreis Bitumen verteilt Aufrufe an Asphaltarbeiter, sich untersuchen zu lassen. Was hat es damit auf sich?

Rühl: Derzeit müssen die Firmen, deren Beschäftigte über 2 mg/m^3 Dämpfe und Aerosole aus Bitumen ausgesetzt sind, sowohl nach der REACh-Verordnung als auch nach der Gefahrstoffverordnung tätig werden. Nach der REACh-Verordnung müssten die Asphaltbauhersteller ihrem Hersteller, also der Asphaltmischanlage beziehungsweise dem Bitumenhersteller, mitteilen, dass sie über diesen 2 mg/m^3 arbeiten. In der Folge wäre eine Registrierung der Asphaltbauweise bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki durch jede einzelne Firma in Europa notwendig. Dies sieht die REACh-Verordnung vor. Sie erlaubt nicht, dass ein Verband dies für seine Mitgliedsfirmen macht. Natürlich können sich die Firmen zu einem sogenannten Konsortium zusammenschließen, aber sie sind hier in der Pflicht.

Nach der Gefahrstoffverordnung müssen die Betriebe die Expositionen gegenüber Dämpfen und Aerosole aus Bitumen minimieren. Da es keinen Arbeitsplatzgrenzwert gibt, müssen sie sich dabei an anderen Grenzwerten orientieren, zum Beispiel an dem DNEL von 2 mg/m^3 . Diese Konzentration wird aber vom Fertigerfahrer und Bohlenführer deutlich überschritten, selbst vom Walzenfahrer.

In der Gefährdungsbeurteilung müsste somit jeder Asphaltbaubetrieb begründen, warum er seine Beschäftigten Expositionen über 2 mg/m^3 aussetzt. Der Gesprächskreis Bitumen hat dieses Problem vor vielen Jahren erkannt und gemeinsam ein Konzept entwickelt, wie die Betriebe ihren Pflichten nachkommen können, ohne die Beschäftigten zu gefährden. In asphalt 3/2012 wurde ausführlich darüber berichtet. Dieses Konzept legt die entsprechenden Vorschriften sehr weit aus, wurde aber von allen im Gesprächskreis Beteiligten einvernehmlich getragen. Auch das Arbeitsministerium begrüßte diesen Weg, denn derzeit ist es nicht möglich, die Exposition der Asphaltarbeiter unter 2 mg/m^3 zu senken.

Langfristig hoffen insbesondere die Arbeitsschützer im Gesprächskreis, dass auch im Walzasphalt temperaturabgesenkte Asphalte eingesetzt werden, wie dies im Gussasphalt schon seit Langem üblich ist. Ob dann die 2 mg/m^3 überschritten werden, ist noch offen.

Aber eventuell muss ein Grenzwert gar nicht so niedrig liegen. Die 2 mg/m^3 wurden aus einer Tierstudie abgeleitet. Bei solchen Ableitungen von Ergebnissen von Tierstudien auf Grenzwerte für den Menschen muss mit vielen Sicherheitsfaktoren gearbeitet werden. Bei Daten von Untersuchungen an Menschen würden diese Sicherheitsfaktoren entfallen.

Das ist im Wesentlichen der Kern des Konzeptes des Gesprächskreises Bitumen. Bei Asphaltarbeitern muss während der Saison die



Dr. Reinhold Rühl: „Wenn ein ausreichendes Kollektiv von Asphaltarbeitern entsprechend untersucht wurde, wären diese Daten stärker zu bewerten sein als die bisher durchgeführten Tierstudien.“

(Quelle: Privat)

Lungenfunktion untersucht werden. Eine Untersuchung ohne invasiven Eingriff, also ohne Röntgen oder Blutabnahme oder ähnliche Eingriffe in den Körper. Leider lässt sich mit einer einmaligen Untersuchung keine Aussage treffen. Der Effekt, der bei den Tieren beobachtet wurde und der zu diesem niedrigen DNEL führt, ist ein sehr geringer Effekt. Er lässt sich nur beobachten, wenn die gleiche Person mehrfach untersucht wurde und das von möglichst vielen Personen. Daher hat der Gesprächskreis schon 2010 vorgeschlagen, dass möglichst viele Asphaltarbeiter mindestens dreimal im Abstand von zwei Jahren untersucht werden. Dann hätten wir ein sehr großes Kollektiv von Personen und hoffen, dass bestätigt wird, was wir tendenziell schon immer beobachten: Solche Atemwegsirritationen, wie sie bei den Tieren beobachtet wurden und im Übrigen auch bei Gussasphaltarbeitern, die früher Expositionen bis 60 mg/m^3 ausgesetzt waren, sehen wir bei Walzasphaltarbeitern nicht.

Warum ist das jetzt noch einmal so dringend gemacht worden?

Rühl: Derzeit überprüft die MAK-Kommission ihre Einstufung von Bitumen. Vermutlich wird sie sich dabei an der Einstufung der IARC orientieren. Vermutlich wird Oxidationsbitumen als krebserzeugend eingestuft, Destillationsbitumen und angeblasenes Bitumen als krebverdächtig. Das ist weniger scharf als derzeit, denn jetzt hat die MAK-Kommission alle Bitumensorten als krebserzeugend eingestuft.

Die MAK-Kommission denkt aber auch über einen MAK-Wert nach. Dieser MAK-Wert müsste dann – ähnlich wie der DNEL – bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Nachdem die MAK-Kommission ihre Entscheidung getroffen hat, wird der Ausschuss für Gefahrstoffe die staatliche Einstufung überdenken und vermutlich einen Arbeitsplatzgrenzwert festlegen. Dieser Arbeitsplatzgrenzwert ist dann einzuhalten. Hier gibt es nicht die Möglichkeit, zu erläutern, warum man seine Beschäftigten höher exponiert. Wenn er mit technischen Maßnahmen nicht eingehalten werden kann (und ich weiß nicht, wie das bei einem Wert von 2 mg/m^3 gehen soll), ist Atemschutz zu verwenden.

Atemschutz beim Asphaltieren?

Rühl: Ja, gefällt mir auch nicht, aber das wäre dann die einzige Möglichkeit, die Beschäftigten zu schützen. Beim Tragen von Atemschutz sind sogenannte Tragezeitbegrenzungen zu beachten. Letzten Endes würde das bedeuten, dass bei Asphaltarbeiten Atemschutz getragen werden muss und wegen der Tragezeitbegrenzungen die doppelte Anzahl von Beschäftigten die Arbeiten durchführen müsste.

Das scheint neu zu sein.

Rühl: Vor dieser Konsequenz haben die Arbeitsschützer im Gesprächskreis Bitumen in der Vergangenheit vermutlich nicht eindringlich genug gewarnt. Ihnen war das klar, aber sie hätten es deutlicher aussprechen müssen.

Aber noch haben wir es gemeinsam in der Hand. Mit einer Entscheidung der MAK-Kommission hatten wir für dieses Jahr gerechnet. Jetzt wird es 2018 werden. Der Ausschuss für Gefahrstoffe wird dann noch einmal ein oder zwei Jahre brauchen. Mit einem Arbeitsplatzgrenzwert ist somit erst 2020 oder 2021 zu rechnen.

Noch könnten wir die nötige Anzahl von Beschäftigten dreimal untersuchen lassen. Etwa 3.000 bis 4.000 Walz- und 1.000 Gussasphaltarbeiter gibt es in Deutschland. Mindestens 1.000 davon müssten mindestens dreimal untersucht werden, um valide Aussagen treffen zu können. Je eine Untersuchung 2017, 2019 und 2021. Inzwischen haben wir Anfragen aus Frankreich, ob auch dort Asphaltarbeiter entsprechend untersucht werden könnten.



Lungenfunktionsuntersuchung von Asphaltarbeitern beim Betriebsarzt sind unverzichtbar. (Quelle: Terzer)

Und warum haben Sie die Hoffnung dass das Ergebnis dieser Untersuchung zu einem Arbeitsplatzgrenzwert über 2 mg/m³ führen kann?

Rühl: Wenn ein ausreichendes Kollektiv von Asphaltarbeiter entsprechend untersucht wurde – nehmen wir einmal an 1.000 Personen – und sich bei diesen Untersuchungen zeigt, dass keine Atemwegsirritationen auftreten, wären diese Daten stärker zu bewerten wie die bisher durchgeführten Tierstudien.

Was können die Betriebe jetzt tun?

Rühl: Ihre Beschäftigten zur Untersuchung schicken. Wenn es Terminprobleme beim Betriebsarzt gibt – was passieren kann, wenn jetzt alle gleichzeitig kommen, nachhaken und den nächsten Termin vereinbaren. Natürlich hat auch der Betriebsarzt ein Interesse an den Untersuchungen, aber hier sind die Betriebe gefordert.

Werden die Betriebe vom Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst der BG BAU (ASD) betreut, fließen die Daten dort automatisch zusammen. Ich sollte darauf hinweisen, dass dies ein zusätzlicher Service des ASD ist.

Sollten Baubetriebe andere Betriebsärzte in anomysierter Form haben, müssen diese Betriebsärzte dem ASD die Untersuchungsdaten melden. Der ASD kann nicht wissen, welche Betriebe er nicht betreut. Es ist also im Sinne Asphalteinbaubetriebe, wenn die anderen Betriebsärzte die Untersuchungsdaten dem ASD melden. Dort erfolgt dann die gemeinsame Auswertung aller Daten.

Wie sehen Sie die Chancen, dass diese doch etwas ungewöhnliche Aktivität zum Ziel führt?

Rühl: Das ist ungewöhnlich, und wir wissen nicht, ob die Untersuchungen wirklich dieses Ergebnis bringen. Wir wissen auch nicht, ob der Ausschuss für Gefahrstoffe dann die Untersuchungen an den Asphaltarbeiten höher bewerten wird als die Tierstudien.

Aber das ist unsere einzige Chance, um Asphalteinbau auch weiter so wie heute zu ermöglichen. Zudem – der Gesprächskreis Bitumen ist ja dafür bekannt, ungewöhnliche Wege zu gehen. Ich erinnere nur daran, dass wir den damaligen Grenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen in Höhe von 10 mg/m³ für die Gussasphaltarbeiter ausgesetzt haben. Somit für die Arbeiter, die deutlich über diesem Grenzwert exponiert waren (bis 60 mg/m³!!). Damals hat es geklappt, weil alle im Gesprächskreis an einem Strang gezogen haben. Genau das muss wieder passieren. Dann wird auch das Arbeitsministerium auf den Gesprächskreis Bitumen hören.

Herr Dr. Rühl, ich danke für das Gespräch!

asphalt 6/2017

Ihre Ansprechpartnerin für eine gezielte Werbung in der „asphalt“



Susanne Grimm-Fasching

Tel.: +49 8364 986079

Fax: +49 8364 984732

Mobil: +49 162 9094328

susanne.grimm@stein-verlagGmbH.de

Anzeigenschluss: 11.08.2017

Erscheinungstermin: 15.09.2017